

NÖ Naturschutzgesetz 2000

(NÖ NSchG 2000)

LGBl. 5500-0 Stammgesetz 87/00 2000-08-31

Kurzfassung wesentlicher Bestimmungen

Das NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0, ist am 1. September 2000 in Kraft getreten.

Im Jahr 2001 erfolgten 2 Novellen (Verbot der Beleuchtung v. Werbeanlagen, Ausnahmebestimmung für politische Werbung, €-Umstellung).

Umsetzung von EU-Richtlinien: Stichwort: "Natura 2000" i.V.m. Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz -RL.

Neue Kategorie der Europaschutzgebiete - Festlegung durch Verordnung der NÖ Landesregierung (bislang noch nicht erfolgt) formalisiertes Naturverträglichkeitsprüfung für Projekte, die ein solches Gebiet 'erheblich beeinträchtigen könnten'.

Knüpfte das alte NSchG regelmäßig an das Grünland im Sinne der Flächenwidmung an, findet sich im NSchG 2000 ein neuer zentraler Begriff: Ortsbereich = 'baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks)'.

Verbote gemäß § 6 NSchG 2000

1. (Ab-)Lagerung von Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen (vgl. § 7 Abs. 1 Z. 6) Ausnahmen: in der Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen Lagerungen bis zu 1 Woche
2. Gefährdungstatbestände in Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern, Schilf- oder Röhrichtbeständen Ausnahme:

unbedingt notwendige Maßnahmen bei Durchführung eines bewilligten Vorhabens

3. Auf- u. Abstellen von Wohnwagen, -mobilen, mobilen Heimen im Grünland außerhalb von genehmigten Campingplätzen
4. Beleuchtung von Werbeanlagen (seit der 2. Novelle)

Bewilligungspflichtige Maßnahmen gem. § 7 NSchG 2000

1. Errichtung und Abänderungen von Bauwerken, die nicht Gebäude (!) sind oder mit diesen in untergeordneter Weise in Zusammenhang stehen z.B. Versorgungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Bundesstraßen, diverse sonstige Anlagen
2. Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen
3. Werbeanlagen (ausgenommen politische Werbung und ortsübliche Hinweisschilder bis 1 m² Fläche)
4. Abgrabungen und Anschüttungen mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² und einer Niveauänderung von mehr als 1 m (bei Hohlwegen gelten diese Grenzen nicht)
5. Sportanlagen (z.B. Motocross-Anlagen, Modellflugplätze, Wassersportanlagen), Golfplätze, Schipisten und Beschneiungsanlagen
6. Abfallbehandlungsanlagen und Lagerplätze aller Art (ausgenommen übliche Lagerungen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft bzw. Lagerungen bis zu 1 Woche)
7. künstliche Wasseransammlungen mit einer Fläche von über 100 m² (soweit keine wasserrechtliche Bewilli-

gungspflicht besteht!)

8. Kfz-Abstellplätze auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland

Ausnahmen:

1. Forststraßen, forstl. Bringungsanlagen
2. Bringungsanlagen nach Güter- und SeilwegeG
3. wasserrechtl. bewilligungspflichtige unterirdische Rohrleitungen
4. Straßen nach NÖ StraßenG 1999
5. Abfallbehandlungsanlagen nach NO AWG

Diese Ausnahmen gelten nicht in Landschaftsschutzgebieten!

In folgenden Fällen kann die Behörde eine Bewilligung versagen:

Nachhaltige Beeinträchtigung von

- Landschaftsbild
- Erholungswert der Landschaft
- ökologischer Funktionsfähigkeit

Zusätzliche Bewilligungstatbestände in Landschaftsschutzgebieten - § 8 NSchG 2000

1. Kulturumwandlung von Flächen mit Ausmaß von mehr als 1 ha
2. Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente

Das Anzeigeverfahren des alten NSchG (gewisse Vorhaben waren der Behörde lediglich anzuzeigen) gibt es nicht mehr.

Baumschutz in Gemeinden § 15

Der Gemeinderat hat unter gewissen Umständen die Möglichkeit, den auf öffentlichem oder privatem Grund befindlichen Baumbestand durch Verordnung unter Schutz zu stellen.

Abstimmung des NSchG 2000 mit der Raumordnung

1. Verordnungen über Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Europaschutzgebiete gelten als Raumordnungsprogramme gem. NÖ ROG 1976. Sie sind daher im Bauverfahren zu berücksichtigen! (§ 29 Abs. 5 NSchG 2000)
2. Bewilligungsanträge nach dem NSchG 2000 müssen den Nachweis bezüglich der Übereinstimmung des Vorhabens mit der Flächenwidmung enthalten. (§ 31 Abs. 2 NSchG 2000)

Wiederherstellungsaufträge der Behörde § 35 NSchG 2000

Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des NSchG 2000 hat die Behörde die Möglichkeit, den Verursacher (unter Umständen auch den Grundeigentümer) zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verpflichten. Abgesehen davon ist natürlich die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die Behörde vorgesehen.

§ 36 - Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 200.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs

Wochen, zu bestrafen, wer

1. entgegen einer aufgrund des § 5, Abs. 2, erlassenen Verordnung handelt;
2. einem Verbot des § 6 zuwiderhandelt;
3. ohne Bewilligung der Behörde Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, errichtet oder wesentlich abändert (§ 7, Abs. 1, Z. 1);
4. ohne Bewilligung der Behörde Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art errichtet, erweitert, betreibt oder die Reaktivierung solcher Anlagen vornimmt (§ 7, Abs. 1, Z. 2);
5. ohne Bewilligung der Behörde Werbeanlagen, Hinweise oder Ankündigungen, einschließlich der für politische Werbung, ausgenommen ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder, errichtet, anbringt, aufstellt, verändert oder betreibt (§ 7, Abs. 1, Z. 3);
6. ohne Bewilligung der Behörde Abgrabungen oder Anschüttungengemäß § 7, Abs. 1, Z. 4, vornimmt;
7. ohne Bewilligung der Behörde Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- oder Trialsports, Modellflugplätze, Golfplätze, Schipisten, Beschneiungsanlagen

oder Wassersportanlagen errichtet, erweitert oder betreibt (§ 7, Abs. 1, Z. 5);

8. ohne Bewilligung der Behörde Anlagen für die Behandlung von Abfällen oder Lagerplätze aller Art, ausgenommen in der Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen oder für die Dauer von mehr als einer Woche errichtet oder erweitert (§ 7, Abs. 1, Z. 6);
9. ohne Bewilligung der Behörde künstliche Wasseransammlungen auf einer Fläche von mehr als 100 m² errichtet, erweitert oder wesentlich verändert (§ 7, Abs. 1, Z. 7);
10. ohne Bewilligung der Behörde Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² errichtet oder erweitert (§ 7, Abs. 1, Z. 8);
11. ohne Bewilligung der Behörde eine Kulturlandschaftswandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar vornimmt (§ 8, Abs. 3, Z. 1);
12. ohne Bewilligung der Behörde besonders landschaftsprägende Elemente beseitigt (§ 8, Abs. 3, Z. 2);
13. einem Gebot oder Verbot einer aufgrund des § 9 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt (§ 9, Abs. 4);
14. ohne Bewilligung der Behörde Projekte mit Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet verwirklicht (§ 10, Abs. 1);

15. Eingriffe in das Pflanzenkleid oder Tierleben oder Änderungen bestehender Boden- oder Felsbildungen in einem Naturschutzgebiet vornimmt (§ 11, Abs. 4);
16. Eingriffe oder Veränderungen an einem Naturdenkmal oder an einem Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, vornimmt (§ 12, Abs. 3);
17. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter eines Naturdenkmales oder der mitgeschützten Umgebung nicht für deren Erhaltung sorgt (§ 12, Abs. 5);
18. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter die Durchführung von der Landesregierung oder der Behörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege oder zum Schutz der besonders geschützten Gebiete nicht duldet (§ 16, Abs. 1);
19. wildwachsende Pflanzen oder Pilze mutwillig beschädigt oder vernichtet (§ 17, Abs. 1);
20. freilebende Tiere oder deren Entwicklungsformen mutwillig beunruhigt, verfolgt, fängt, verletzt, tötet, verwahrt oder entnimmt (§ 17, Abs. 3);
21. ohne Bewilligung der Behörde nicht standortheimische Arten von Pflanzen oder Tieren in der freien Natur auspflanzt, aussetzt oder künstlich fördert (§ 17, Abs. 5);
22. ohne Bewilligung der Behörde gentechnisch veränderte Organismen in der Natur aussetzt oder aussät (§ 17, Abs. 6);

23. besonders geschützte Pflanzen ausgräbt, von ihrem Standort entfernt, beschädigt, vernichtet, in frischem oder getrocknetem Zustand erwirbt, verwahrt, weitergibt, befördert oder feilbietet (§ 18, Abs. 4, Z. 1);
24. besonders geschützte Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen verfolgt, absichtlich beunruhigt, fängt, hält, verletzt, tötet, in lebendem oder totem Zustand erwirbt, verwahrt, weitergibt, befördert oder feilbietet (§ 18, Abs. 4, Z. 2);
25. Eier, Larven, Puppen oder Nester besonders geschützter Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten beschädigt, zerstört oder entfernt (§ 18, Abs. 4, Z. 3);
26. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, verursacht (§ 18, Abs. 4, Z. 4);
27. einem Gebot oder Verbot einer aufgrund des § 18 Abs. 3 und 6 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt (§ 18, Abs. 6);
28. mutwillig Mineralien oder Fossilien zerstört oder beschädigt (§ 19, Abs. 1);
29. unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel nicht im Zusammenhang mit einer behördlich genehmigten Betriebsanlage und auch nicht für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke Mineralien oder Fossilien

sammelt (§ 19, Abs. 2);

30. ohne Bewilligung der Behörde in Massen oder erwerbsmäßig Pflanzen (Pflanzenteile) sammelt oder feilbietet oder Tiere (Entwicklungsformen, Teile) sammelt (§ 20, Abs. 1);
 31. als Berechtigter in Bescheiden rechtswirksam vorgeschriebene Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt;
 32. rechtskräftig gemäß § 35 erteilte Aufträge nicht oder nicht fristgerecht durchführt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen, wer
1. als Berechtigter über ein Naturschutzgebiet die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 11, Abs. 7);
 2. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über ein Naturdenkmal die zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 12, Abs. 6);
 3. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über ein Naturdenkmal nicht jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht

kommenden Grundstückes unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 12, Abs. 7);

4. als Finder Mineralien oder Fossilien, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit oder ihrer Zusammensetzung von besonderer Bedeutung sind, nicht innerhalb von zwei Wochen der Landesregierung anzeigt (§ 19, Abs. 3);
5. als Finder die Weitergabe von Mineralien oder Fossilien, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit oder ihrer Zusammensetzung von besonderer Bedeutung sind, oder Teilen davon nicht dem Niederösterreichischen Landesmuseum zum allfälligen Erwerb anbietet (§ 19, Abs. 4);
6. den mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Personen den ungehinderten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken nicht gewährt (§ 26, Abs. 1) oder die verlangte Auskunft nicht erteilt (§ 26, Abs. 3);
7. als Grundeigentümer die Kennzeichnung nach den §§ 8, 9, 11, 12 und 13 nicht duldet (§ 34).

- (3) Eine Übertretung nach Abs. 2, Z. 6, liegt nicht vor, wenn sich ein zur Auskunft Verpflichteter der Auskunft entschlägt, um sich nicht selbst zu beschuldigen oder Angehörige im Sinne des § 72 StGB nicht der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.
- (4) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann der Verfall der gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen oder Pilze sowie der zur Tat benützten Geräte ausgesprochen werden, auch wenn diese nicht dem

Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

- (5) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind, sofern fachlich begründet, in Freiheit zu setzen oder Tiergärten, Universitätsinstituten, Tierschutzvereinen oder fachlich qualifizierten Tierhaltern zu übergeben. Wenn dies nicht möglichst, sind die Tiere schmerzlos zu töten. Für verfallen erklärt Pflanzen sind wissenschaftlichen, schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.
- (6) Nach rechtskräftiger Bestrafung gemäß Abs. 1 oder 2 kann eine aufgrund dieses Gesetzes dem Bestraften allenfalls erteilte Bewilligung widerrufen werden, wenn die übertretene Vorschrift im Zusammenhang mit dieser erteilten Bewilligung steht und zu erwarten ist, dass es zu einer neuerlichen gleichartigen Übertretung kommt. Ein Widerruf ist nur innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Bestrafung zulässig.
- (7) Der Versuch ist strafbar.
- (8) Die Geldstrafen fließen dem Land zu. Sie sind für Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 37 - Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-

lebenden Tiere und Pflanzen, ABI.Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7;

2. Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABI.Nr. L 305 vom 8. November 1997, S. 42;
3. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI.Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1;
4. Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 319 vom 7. November 1981, S. 3;
5. Richtlinie 91/244/EWG der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI.Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S. 41;
6. Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/ EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI.Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S. 9;
7. Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI.Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9.

ADRESSEN - TELEFONNUMMERN:

NÖ Berg- und Naturwacht / Landesleitung Prandtauerstraße 4, 3100 St. Pölten (+FAX)	02742/313204
nächste Polizeidienststelle
Notruf	133
zuständige Bezirkshauptmannschaft / Naturschutzabteilung
Ärztenotdienst	141
Rettung	144
Feuerwehr	122
Bergrettung / Alpinnotruf	140
Vergiftungsinformationszentrale	01 604 43 43
Österr. Höhlenrettung – Zentralnotruf	01 288 98